



Einladung

Gemeindeversammlung

Dienstag, 5. Dezember 2017, 20.00 Uhr

Mehrzweckgebäude Rheinau

Hinweise

Die Akten und das Stimmregister können ab 21. November 2017 in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Die Akten zu den Traktanden sind auch im Internet unter www.rheinau.ch abrufbar.

Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. An der Gemeindeversammlung wird die Anfrage durch die Behörde beantwortet. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Initiativen im Sinne von § 50 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat mit Titel, Wortlaut, Begründung, vorbehaltloser Rückzugsklausel, Name und Adresse des Initianten oder Komitees einzureichen.

Nach der Prüfung durch den Gemeinderat wird die Initiative der nächsten Gemeindeversammlung vorgelegt. Wird die Initiative weniger als drei Monate vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, wird sie an der übernächsten Versammlung behandelt.

Durchführung / Verfahrensart

Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen (§ 46 f GG).

Protokollauflage und Rechtsmittel

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt ab Mittwoch, 13. Dezember 2017 in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Ein Stimmrechtsrekurs (Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung) ist innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat einzureichen.

Eine Gemeindebeschwerde (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) ist innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat einzureichen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Ein Protokollberichtigungsrekurs ist innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

Information durch den Gemeinderat

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung informiert der Gemeinderat über aktuelle Themen.

Traktandenliste

- 1) Sanierung Bootssteg Rheingasse / Kreditbewilligung
- 2) Verkauf Liegenschaft Zielstrasse 5 (Oneta-Haus)
- 3) HRM2 / Umgang mit dem Verwaltungsvermögen
- 4) Revision Gebührenverordnung
- 5) Voranschlag 2018, Festlegung des Steuerfusses
- 6) Beantwortung von Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes

1. Sanierung Bootssteg Rheingasse / Kreditbewilligung

Referent: Roland Hofstetter

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Für die Sanierung der Bootsstationierungsanlage Rheingasse wird ein Kredit in Höhe von CHF 297'000.00 inkl. MwSt. bewilligt.

Weisung

Die Bootsstationierungsanlage Rheingasse ist in die Jahre gekommen und in einem schlechten baulichen Zustand. Eine Sanierung drängt sich aus Sicherheitsgründen auf. Bootsstationierungen unterliegen den öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und werden durch eine Konzessionsabgabe durch das AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) nur an Gemeinden abgegeben.

Wichtiger Punkt dabei ist auch der Aspekt, die sich allenfalls ändernden Wassermengen bzw. Wasserhöhen in der Rheinschlaufe zu berücksichtigen, weshalb neu eine schwimmende Bootsstationierungsanlage vorgesehen ist. Eine spätere Verschiebung des Schwimmkörpers aufgrund eines allfälligen Wehrabbruchs ist dadurch möglich.

Als Folge des Rückweisungsantrages an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2016 wurde das Projekt mittels einer Variantenstudie überprüft, sowie eine Submission für mögliche Anlagen durchgeführt. Mittels einer sogenannten Nutzwertanalyse wurden im Anschluss die eingegangenen Angebote geprüft und bewertet, wodurch die Entscheidungsgrundlagen verbessert worden sind.

Die Auswertung mit Kriterien wie Preis, Funktionalität, Unterhalt, Aussehen (Ortsbild), Verhalten im Fluss, Dauerhaftigkeit und Ausgestaltung ergab einen klaren Favoriten und dieser wird nun dem Stimmbürger unterbreitet.

Gewählt wurde eine dauerhafte Lösung mit einem guten Kosten-/ Nutzen-Verhältnis, wobei die Wahl auf eine schwimmende Anlegestelle fiel, welche über ALU-Schwimmkörper verfügt. Dieser Lösung wurde gegenüber einer solchen mit Kunststoff-Schwimmkörpern den Vorzug gegeben, da Kunststoffe (Stichwort UV-Strahlung) gegenüber einer ALU Lösung der Alterung unterworfen sind. Die Entscheidung wurde auch in Bezug auf die marginal teurere Version (+ 4.7%) gutgeheissen.

Das Projekt soll voraussichtlich im Frühling 2018 realisiert werden.

Der Gemeindeversammlung wird ein Kredit von Fr. 297'000, inkl MwSt beantragt.

Die Abschreibung der Anlage wird mit dem Ablauf der kantonalen Konzession im Jahr 2036 koordiniert. Die Vergabe der Bootsplätze erfolgt gemäss der Bootsstationierungs-Verordnung.

Der Gemeinderat empfiehlt die Zustimmung zum Baukredit. Er ermöglicht den Bau einer modernen und sicheren Anlage.

2. Verkauf Liegenschaft Zielstrasse 5 (Oneta Haus)

Referent: Andreas Ineichen

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Die Liegenschaft, Zielstrasse 5, 8462 Rheinau (Oneta-Haus) wird verkauft.
- b) Die Liegenschaft wird grundsätzlich dem Meistbietenden veräussert.

Weisung

Der an der Zielstrasse 5 in Rheinau wohnhaft gewesene Walter Oneta ist im September 2015 im Alter von 61 Jahren gestorben. Er hat ein Testament hinterlassen, in dem er seinen ganzen Nachlass der Gemeinde Rheinau vermacht hat. Darin enthalten ist auch die Liegenschaft an der Zielstrasse 5, in der er gewohnt hat.

Da die Liegenschaft eventuell noch als vorübergehende Unterkunft hätte genutzt werden sollen, wurde der Entscheid über die Weiterverwendung bis heute vertagt. Inzwischen steht aber fest, dass die Liegenschaft für diesen Zweck nicht mehr benötigt wird.

Um Fehlinvestitionen zu vermeiden ist es wichtig, den Entscheid, wie es mit der Liegenschaft weitergehen soll, möglichst bald zu treffen.

Es wäre grundsätzlich möglich, das Haus im Finanzvermögen der Gemeinde zu behalten und damit durch Vermietung eine positive Rendite zu erzielen. Für eine dauerhafte Vermietung muss die Liegenschaft saniert werden. Erste Erneuerungen sind inzwischen bereits durchgeführt worden. Weitere Sanierungsmassnahmen sind aber notwendig. Beschränkt man sich auf die Sicherstellung aller Funktionen, müssten nochmals ca. CHF 30'000.00 investiert werden. In diesem Zustand liesse sich das Haus relativ rasch und zu einem moderaten Preis in der Höhe von ca. CHF 2'000.00 bis CHF 2'400.00 / Mt. vermieten. Allerdings ist in wenigen Jahren mit grösseren Funktionsausfällen zu rechnen, was eine umfassende Sanierung notwendig machen wird.

Will man diese Sanierungsmassnahmen vorwegnehmen und das Haus schon vor der Vermietung wieder in einen Zustand versetzen, sodass in den nächsten 20 Jahren keine grösseren Funktionsausfälle mehr eintreten, müsste mit Kosten in der Höhe von rund CHF 300'000.- gerechnet werden. Darin enthalten wären neue Nasszellen, neue Küche, Ersatz aller Wasserleitungen, Erneuerung Dachisolation, Ersatz Fenster und Rollläden, Ersatz Aussentüren, Sanierung Heizung, Ersatz restliche Bodenbeläge und Malererarbeiten.

Mit diesen Investitionen würde sich der Wert der Liegenschaft auf rund CHF 850'000.00 bis CHF 900'000.00 erhöhen. Um eine angemessene Rendite zu erzielen, müsste der Mietpreis dann auf rund CHF 3'500.00 angehoben werden. Bei diesem Mietpreis dürfte es aber schwierig sein, einen Mieter zu finden der bereit ist, diesen zu zahlen. Wenn er für CHF 900'000.00 ein eigenes Haus kaufen würde, läge die monatliche Belastung zurzeit einiges tiefer.

Unabhängig welchen Weg man gehen würde, die Verwaltung und der Unterhalt einer solchen Liegenschaft wäre für die Gemeinde mit einem spürbaren finanziellen und administrativen Aufwand verbunden. Dadurch würde die auf den ersten Blick interessante Rendite wieder arg geschmälert werden. Ausserdem gehört die Liegenschaften-Verwaltung, insbesondere wenn es sich um ein Einfamilienhaus handelt, nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde. Deshalb

macht es wenig Sinn das Haus zu behalten und die ganze Last, die mit einer Vermietung verbunden ist, auf sich zu nehmen.

Die zweite Möglichkeit ist der Verkauf. Bei einem Verkauf wird es dem Käufer überlassen, wie er das Haus nachher umbauen und sanieren möchte. Er entscheidet selber, wo und wieviel er investieren will. Da das Haus im unsanierten Zustand in den Verkauf gegeben würde, bietet es für Kaufinteressenten eine interessante Gelegenheit, das Haus relativ günstig zu erwerben. Damit ist die Gemeinde vom ganzen Aufwand, der mit Sanierung, Umbau, Vermietung, Unterhalt und Verwaltung entsteht, vollständig entlastet. Dies ist umso wichtiger, weil die Ressourcen in der Gemeindeverwaltung nur sehr knapp bemessen sind.

Da das Haus recht gross und substanziell gesund ist sowie über eine gute Raumaufteilung verfügt, liesse sich bei einem Verkauf im unsanierten Zustand einen Verkaufserlös von schätzungsweise rund CHF 600'000.00 erzielen. Das Verkaufsmandat wird an einen externen Liegenschaften-Makler übertragen. Dem Gemeinderat steht das Vetorecht zu.

3. HRM2 / Umgang mit dem Verwaltungsvermögen

Referent: Andreas Ineichen

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Beim Übergang auf das HRM2 wird auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 Gemeindegesetz verzichtet.

Weisung

Mit der Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell (HRM 2) per 1.1.2019 muss durch die Gemeindeversammlung entschieden werden, ob das Verwaltungsvermögen neu bewertet werden oder ob auf eine Neubewertung verzichtet werden soll.

Das Gemeindegesetz lässt beide Möglichkeiten zu:

- **Neubewertung des Verwaltungsvermögens**

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

- **Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens**

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Höhe des Verwaltungsvermögens und des Eigenkapitals in der Bilanz sowie der Abschreibungen.

Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

Die finanziellen Auswirkungen einer Neubewertung oder eines Verzichts sehen für die Gemeinde Rheinau wie folgt aus:

Finanzielle Auswirkungen des Restatements für die Gemeinde Rheinau:

	Bisher (nach HRM1)	Nach HRM2	Nach HRM2
	Basis: 2016	Ohne Aufwertung	Mit Aufwertung
	In CHF	Werte ab 1.1.2019	Werte ab 1.1.2019
		In CHF	In CHF
Verwaltungsvermögen	4'748'457	4'748'457	6'624'044
Eigenkapital	3'247'682	3'247'682	5'123'269
Abschreibungen	550'159	392'618	426'045

Diese Zahlen sind auf der Basis der aktuell vorhandenen Daten berechnet und werden bis zur Einführung von HRM2 noch angepasst. Um den Grundsatzentscheid, aufwerten oder nicht, fällen zu können, sind diese Änderungen nicht von Bedeutung.

Theoretisch würde es dem Sinn und Geist von HRM2 entsprechen, das Verwaltungsvermögen aufzuwerten, weil die Vermögenswerte in der Bilanz wesentlich realitätsnaher abgebildet werden. Allerdings muss man sich auch der Konsequenzen bewusst sein. So hat die Aufwertung zur Folge, dass der aufgewertete Teil des Verwaltungsvermögens ein zweites Mal abgeschrieben werden muss, obwohl dies in der Vergangenheit bereits geschehen ist. Dadurch fallen die Abschreibungen um insgesamt CHF 33'427.00 höher aus als in der Variante ohne Aufwertung. Höhere Abschreibungen verschlechtern das Ergebnis in der Erfolgsrechnung und machen unter Umständen eine Steuerfusserhöhung notwendig. Das kann nicht im Interesse einer finanzschwachen Gemeinde liegen, zu denen auch Rheinau gezählt werden muss. Aus dieser Sicht ist es für Rheinau zweckmässiger, auf eine Aufwertung zu verzichten.

Mit einer Aufwertung des Verwaltungsvermögens ist gleichzeitig auch eine Erhöhung des Eigenkapitals von CHF 3.25 Mio. auf CHF 5.12 Mio. verbunden. Obwohl eine Erhöhung des Eigenkapitals auf den ersten Blick verlockend erscheint, gaukelt es lediglich eine höhere Substanz vor, die aber nicht wirklich vorhanden ist. Sie ist vollständig in den Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens gebunden. Es würde kein zusätzliches Geld geschaffen, mit dem eine Neuanschaffung getätigt werden kann. Eine Erhöhung des Eigenkapitals könnte lediglich dazu verleiten, den Steuerfuss zu senken und mittels geplanten Haushaltsdefiziten das Eigenkapital nachher wieder langsam abzubauen. Dieses Vorgehen, die Abschreibungen zuerst zu erhöhen, um sie nachher wieder über einen Eigenkapitalverzehr zu finanzieren, ist sehr umständlich und nur begrenzt umsetzbar. Einfacher und sinnvoller ist es, auf eine Aufwertung ganz zu verzichten.

Nur begrenzt machbar heisst, dass bei einer solchen geplanten Defizitpolitik in Zukunft sehr enge Grenzen gesetzt sind, weil die Gemeinden inskünftig verpflichtet sind, mittelfristig einen ausgeglichenen Haushalt zu führen. Auf längere Sicht sind Defizite gar nicht mehr zulässig. Also auch aus dieser Sicht macht eine Aufwertung wenig Sinn.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es für die Gemeinde Rheinau vorteilhafter ist, das Verwaltungsvermögen nicht aufzuwerten, weil es nicht im Interesse der Gemeinde ist, freiwillig höhere Abschreibungen in Kauf zu nehmen. Es macht auch keinen Sinn, Eigenkapital zu schaffen, das nachher nur noch sehr eingeschränkt verwendet werden kann. Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, auf eine Aufwertung zu verzichten.

4. Revision Gebührenverordnung

Referent: Andreas Jenni

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Der Gebührenverordnung wird zugestimmt.

Weisung

Gebühren sind öffentliche Abgaben, die von den Privaten zu bezahlen sind, wenn sie Leistungen von der Verwaltung beziehen. Die Gebühren brauchen eine gesetzliche Grundlage. Dies ist in der Regel ein *kantonales Gesetz* oder eine *kantonale Verordnung*. Darin müssen die *wichtigsten* Grundsätze geregelt sein:

- Kreis der Abgabepflichtigen: Wer muss eine Gebühr bezahlen?
- Gegenstand der Abgabe: Wofür muss eine Gebühr bezahlt werden?
- Bemessungsgrundlagen: Nach welchen Kriterien wird die Gebühr berechnet?

Im Zusammenhang mit dem neuen Gemeindegesetz hat der Regierungsrat die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG; LS 681) ersatzlos aufgehoben. Damit entfällt per 1. Januar 2018 eine wichtige gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren durch die Gemeinden. Die Folge wäre, dass die Gemeinden in wichtigen Bereichen keine Gebühren mehr erheben könnten. Jede Gemeinde muss deshalb (als Ersatz für die wegfallende kantonale Verordnung) eine eigene Verordnung erarbeiten und diese der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreiten. Der Verein der Zürcher Gemeindegemeinschaften und Verwaltungsfachleute (vzgv) hat im Auftrag der Zürcher Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten eine Mustergebührenverordnung ausgearbeitet. Die nun der Gemeindeversammlung vorgelegte Gebührenverordnung basiert auf dieser Mustergebührenverordnung.

Die neue Gebührenverordnung gilt jedoch nicht für alle Bereiche, denn teilweise gibt es nach wie vor eine kantonale Regelung, z.B. in den Bereichen Schule, Feuerungskontrolle, Hunde-

abgabe, Waffenerwerbsscheine, Schiffsstationierung etc. Die vorliegende neue Gebührenverordnung gilt somit nur für die Bereiche, die bisher durch die kantonale VOGG geregelt waren.

Der erste Teil der Gebührenverordnung enthält einige allgemeine Bestimmungen:

- In Art. 4 geht es um das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip. Dies bedeutet, dass die Gebühr angemessen sein muss zum Aufwand der Verwaltung und zum Nutzen, den der Private aus der Bewilligung hat.
- In Art. 5 wird festgelegt, dass der Gemeinderat gestützt auf die in der Gebührenverordnung genannten Grundsätze die Details festlegen kann. Es handelt sich dabei um ein staatspolitisch anerkanntes Prinzip: Die Stimmberechtigten legen die Grundsätze fest und die Exekutive kann dann die einzelnen Ansätze festlegen. Ebenfalls in Art. 5 wird festgelegt, dass im Bereich Schule die Details nicht durch den Gemeinderat, sondern durch die Schulpflege und im Bereich Bürgerrecht durch die Bürgerrechtskommission festgelegt werden dürfen. Dies deshalb, weil die Mitglieder der Schulpflege und der Bürgerrechtskommission an der Urne gewählt werden und somit auch gewisse Rechte haben müssen.
- Die übrigen Artikel der allgemeinen Bestimmungen regeln vor allem was geschieht, wenn eine Gebühr nicht bezahlt wird oder nicht bezahlt werden kann.

Ab dem Artikel 17 wird auf die einzelnen Bereiche eingegangen. Nachfolgend ein paar Erläuterungen dazu:

- In Art. 18-22 sind die Grundsätze im Baubereich festgehalten. Als wichtigster Grundsatz gilt, dass die Gebühr sich nach dem Aufwand der Behörde und der Schwierigkeit des Baugesuches richtet. Das war bisher schon der Fall.
- In Art. 23-25 geht es um die Kosten, wenn ein der Gemeinde gehörender Raum gemietet wird.
- In Art. 28-31 geht es um die Gebühren im Bereich Gastwirtschaft.
- In diesem Zusammenhang ist auch der Hinweis in Art. 5 Abs. 2 zu beachten: Wenn es leicht überprüfbar ist, ob eine Gebühr angemessen ist („Kanzleigebühr“), dann braucht es in der von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührenverordnung keine besondere Regelung, d.h. der Gemeinderat kann solche Gebühren direkt festlegen. Das ist z.B. der Fall, wenn es um die Miete von Material geht (Festbänke etc.).

Am Schluss der Gebührenverordnung wird festgehalten, dass sie ab dem 1. Januar 2018 gilt. Damit ist sichergestellt, dass die Gemeinde Rheinau nach dem Wegfallen der kantonalen VOGG wieder eine gesetzliche Grundlage hat.

Wie geht es weiter?

Im Prinzip muss nichts mehr gemacht werden, denn die neue Gebührenverordnung ersetzt ja lediglich die weggefallene kantonale VOGG. Der Gemeinderat wird jedoch prüfen, ob dennoch einzelne Gebühren leicht angepasst werden müssen. Grosse Änderungen wird es jedoch nicht geben, da die neue Gebührenverordnung – wie bereits gesagt – lediglich die weggefallene VOGG ersetzt und keine neuen Gebührentatbestände geschaffen werden.

Der ganze Aufwand rührt somit einzig daher, dass der Regierungsrat (auf Ersuchen einzelner Kantonsräte) die kantonale Regelung ersatzlos gestrichen hat.

Der Gemeinderat bedauert es, dass sich dadurch in allen Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand ergeben hat und bitte die Stimmberechtigten, der neuen Gebührenverordnung, welche das bisherige Recht weiterführt, zuzustimmen.

5. Voranschlag 2018 / Festlegung des Steuerfusses

Referent: Andreas Ineichen

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Genehmigung des Voranschlages 2018
- b) Der Steuerfuss wird auf 109% (Vorjahr 108%) festgelegt, berechnet auf der Grundlage eines mutmasslichen einfachen Staatssteuerertrages von CHF 2'375'000.00 (Vorjahr CHF 2'440'000.00).

Weisung:

Der Voranschlag für das Jahr 2018 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 584'368.90 auf. Um diesen Aufwandüberschuss allenfalls vom Kanton finanziert zu erhalten, hat sich der Gemeinderat, wie im Vorjahr, für die Variante des individuellen Sonderlastenausgleichs entschieden. Für das Jahr 2018 beträgt der notwendige Steuerfuss, der zu Beiträgen aus dem individuellen Sonderlastenausgleich berechtigt, 131%. Um den individuellen Sonderlastenausgleich beanspruchen zu können, muss der Gesamtsteuerfuss von 130% auf 131% erhöht

werden.

Die Sekundarschule Kreis Marthalen beansprucht für das Jahr 2018 unverändert einen Steuerfuss von 22% (Vorjahr 22%). Somit bleibt für die Gemeinde Rheinau ein Steuerfuss von 109% (Vorjahr 108%) übrig.

Da davon ausgegangen werden kann, dass ein allfälliges Defizit in der Rechnung 2018 im Nachhinein durch den individuellen Sonderlastenausgleich gedeckt wird, erachten wir einen Aufwandüberschuss im Voranschlag 2018 in dieser Höhe durchaus als vertretbar.

In der Investitionsrechnung sind Ausgaben von CHF 3'792'300.00 und Einnahmen von CHF 30'000.00 geplant. Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen CHF 2'822'300.00 und im Finanzvermögen CHF 940'000.00.

Anhang

Voranschlag 2018

Voranschlag 2018

Laufende Rechnung, grössere Abweichungen VA 2018 / VA 2017

Konto	Text	Abweichung zu VA 2016 Nettoaufwand	Bemerkungen
10	ALLGEMEINE VERWALTUNG	50'999	
1012	Exekutive	14'700	
1020	Gemeindeverwaltung	28'287	Behördenentschädigungen inkl. Repräsentationskosten, Wahljahr Vor allem HRM2 verursacht Mehrkosten
11	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	-4'417	
12	BILDUNG	37'674	
1200	Kindergarten	15'800	Erhöhung kommunale Anstellung
1210	Primarschule	23'430	Schulbänke und Stühle sowie Assistenz für Lehrer
13	KULTUR UND FREIZEIT	12'774	
1300	Kulturförderung	15'650	Evtl. Erhöhung des Aquarina-Beitrages
14	GESUNDHEIT	84'520	
1415	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	70'000	Weiterhin starker Anstieg der Kosten im 2018 erwartet
15	SOZIALE WOHLFAHRT	226'200	
1530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	59'920	Höhere Ergänzungsleistungen und kant. rechtl. Zuschüsse erwartet
1570	Alters- und Pflegeheim Weinland	54'100	Defizitbeitrag für 2018 gemäss Budgetet ZPBW erwartet
1580	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	86'000	Weiterer Anstieg der Sozialhilfefaufwendungen erwartet
16	VERKEHR	4'139	
17	UMWELT UND RAUMORDNUNG	35'996	
1790	Raumordnung	35'146	Entschädigungszahlungen für Umzonungen
18	VOLKSWIRTSCHAFT	-59'180	
1812	Holzernte	-13'000	Minderaufwand für Holzernte budgetiert
1813	Unterhalt Forststrassen	-15'000	Aufwände können über Forstfondsreserve wieder eingebracht werden
1840	Industrie, Gewerbe, Handel	-35'000	Einnahmen aus Kiesabbau (Bereuter AG) und Ausschüttung ZKB

Voranschlag 2018

1. Uebersicht

Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8'339'346	5'514'168	8'977'838	5'804'719
8'339'346	2'825'178	8'977'838	3'173'119
8'339'346	8'339'346	8'977'838	8'977'838
2'825'178		3'173'119	
0	2'635'200		2'588'750
2'825'178	189'978	3'173'119	584'369
2'825'178	2'825'178	3'173'119	3'173'119

1. Steuerfuss 2018

a) Zu deckender Aufwandüberschuss

Aufwand der laufenden Rechnung

Ertrag der laufenden Rechnung ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr

Zu deckender Aufwandüberschuss

b) Steuerfuss / Steuerertrag

Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben)

Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100%

Fr. 2'375'000 (Vorjahr Fr. 2'440'000.--)

Steuerertrag bei 109 % Steuern (Vorjahr 108 %)

Ertragsüberschuss der laufenden Rechnung

= Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag

Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung

= Entnahme aus dem Eigenkapital

c) Abschreibungen im Aufwand der Laufenden Rechnung

(nur Verwaltungsvermögen)

Franken
799'428

Franken
957'680

Voranschlag 2018

1. Uebersicht

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
8'493'757.99	8'858'831.36	8'339'346	8'149'368	8'977'838	8'393'469
365'073.37	0.00	0	189'978	0	584'369
8'858'831.36	8'858'831.36	8'339'346	8'339'346	8'977'838	8'977'838
2. Laufende Rechnung					
Total Aufwand					
Total Ertrag					
Aufwandüberschuss					
Ertragsüberschuss					
3. Investitionen im Verwaltungsvermögen					
a) Nettoinvestitionen					
Total Ausgaben					
Total Einnahmen					
Nettoinvestitionen					
Einnahmenüberschuss					
530'853.64	138'963.05	3'149'133	0	2'852'300	30'000
0.00	391'890.59	0	3'149'133	0	2'822'300
530'853.64	530'853.64	3'149'133	3'149'133	2'852'300	2'852'300
b) Finanzierung I					
Nettoinvestitionen					
Einnahmenüberschuss					
Abschreibungen Verwaltungsvermögen					
Abschreibung Bilanzfehlbetrag					
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung					
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung					
Finanzierungsfehlbetrag I					
Finanzierungsüberschuss I					
391'890.59	550'158.94	3'149'133	799'428	2'822'300	0
0.00	365'073.37	189'978	0	584'369	957'680
523'341.72	0.00	0	2'539'683	0	0
915'232.31	915'232.31	3'339'111	3'339'111	3'406'669	3'406'669

Voranschlag 2018

1. Uebersicht

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
513'540.40	0.00	2'667'000		940'000	
0.00	513'540.40	0	2'667'000	0	940'000
513'540.40	513'540.40	2'667'000	2'667'000	940'000	940'000
513'540.40	0.00	2'667'000	0	940'000	0
0.00	523'341.72	2'539'683	0	2'448'989	0
9'801.32	0.00	0	5'206'683	0	3'388'989
523'341.72	523'341.72	5'206'683	5'206'683	3'388'989	3'388'989
4. Investitionen im Finanzvermögen					
a) Nettoveränderungen					
Total Ausgaben					
Total Einnahmen					
Nettoveränderung					
b) Finanzierung II					
Nettoveränderung					
Finanzierungsfehlbetrag I					
Finanzierungsüberschuss I					
Finanzierungsfehlbetrag II					
Finanzierungsüberschuss II					
5. Veränderung Kapitalkonto					
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr					
Bilanzfehlbetrag Beginn Rechnungsjahr					
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung					
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung					
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr					
Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr					
Voraussichtliches Ergebnis 2017				3'057'704	3'057'704
				189'978	0
				3'057'704	0
				3'057'704	3'057'704

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3. Aufwand					
30 Personalaufwand		1'381'440		1'381'052	
31 Sachaufwand		1'623'395		1'840'057	
32 Passivzinsen		60'500		50'000	
33 Abschreibungen		829'429		977'680	
34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		-		-	
35 Entsch. f. Dienstleist. and. Gemeinwesen		1'713'192		1'745'687	
36 Betriebs- und Defizitbeiträge		2'158'993		2'435'782	
37 Durchlaufende Beiträge		101'123		43'300	
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen		471'274		504'280	
39 Interne Verrechnungen					
Total Aufwand		8'339'346		8'977'838	
4 Ertrag					
40 Steuern	3'269'545.95		3'079'200		3'042'750
	-		-		-
Steuern netto	3'269'545.95		3'079'200		3'042'750
Uebertrag	3'269'545.95		3'079'200		3'042'750

Voranschlag 2018

2. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	3'269'545.95		3'079'200		3'042'750
	208.35		500		500
	306'784.28		245'017		393'155
	1'535'318.93		1'401'390		1'380'670
	2'068'222.40		2'000'558		1'967'021
	378'293.70		433'110		457'410
	447'173.75		453'890		494'520
	472'600.00		-		-
	15'919.00		64'429		153'164
	364'765.00		471'274		504'280
	-		8'149'369		8'393'470
	8'858'831.36				
	8'493'757.99		8'339'346		8'977'838
	-		-		8'393'470
	365'073.37				584'369
	8'858'831.36		8'339'346		8'977'838
	8'858'831.36		8'339'346		8'977'838

Voranschlag 2018

3. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
784'211.15	266'167.28	805'365	221'475	893'869	258'980
399'972.06	42'755.48	445'095	28'700	452'978	41'000
1'765'345.29	61'828.75	1'793'038	46'700	1'842'182	58'170
116'846.67	31'315.30	185'990	50'000	208'914	60'150
668'562.68	13'613.00	540'800	8'000	625'320	8'000
1'478'802.93	624'761.13	1'303'310	636'873	1'518'890	626'253
287'822.07	91'403.45	337'768	99'500	334'007	91'600
1'178'172.14	1'084'442.44	1'246'627	1'143'527	1'346'000	1'206'904
296'674.00	532'831.80	360'779	451'529	337'477	487'407
1'517'349.00	6'109'712.73	1'320'574	5'463'064	1'418'202	5'555'006
8'493'757.99	8'858'831.36	8'339'346	8'149'369	8'977'838	8'393'470
365'073.37			189'978		584'369
8'858'831.36	8'858'831.36	8'339'346	8'339'346	8'977'838	8'977'838

Ergebnis

Aufwandüberschuss

Ertragsüberschuss

Voranschlag 2018

5. Investitionsrechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen

Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3'149'133	0	2'852'300	30'000
	3'149'133		2'822'300
3'149'133	3'149'133	2'852'300	2'852'300
2'667'000		940'000	
2'667'000	0	940'000	0
	2'667'000		940'000
2'667'000	2'667'000	940'000	940'000

Investitionen im Verwaltungsvermögen	
Total Investitionsausgaben	
Uebertragungen in die Laufende Rechnung (Konto 5920)	
Uebertragungen in Spezialfinanzierungen (Konto 5930)	
Total Investitionseinnahmen	30'000
Nettoinvestitionen	2'822'300
<i>Einnahmenüberschuss</i>	
Investitionen im Finanzvermögen	
7 Ausgaben für Sachwertanlagen	
70 Erwerb, Veränderung von Grundeigentum	
71 Erwerb, Veränderung von Mobilien	
79 Buchgewinne (7920 Uebertrag in Laufende Rechnung)	
8 Einnahmen Sachwertanlagen	
80 Verkauf, Veränderung von Grundeigentum	
81 Verkauf, Veränderung von Mobilien	
89 Buchverluste (8920 Uebertrag in die Laufende Rechnung)	
Nettoveränderungen bei den Sachwertanlagen	
Ausgabenüberschuss = Zuwachs	940'000
Einnahmenüberschuss = Verminderung	

Voranschlag 2018

6. Investitionsrechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Kreditabschluss		Investitionen im Verwaltungsvermögen			Voranschlag 2018		
		Datum/Organ	Ausgaben	Einnahmen	Konto	Objekt	Ausgaben
						3'822'300	3'822'300
				1	INVESTITIONSRECHNUNG GEMEINDE RHEINAU		
				10	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	148'000	
				1091	Mehrzweckgebäude	148'000	
pendent				1091.5030	MZG Sanierung Fassade	90'000	
pendent				1091.5061	MZG Ballfänger Sanierung	28'000	
pendent				1091.5063	MZG Bühnen Vorhang	30'000	
				11	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	10'200	
				1140	FEUERWEHR	10'200	
gebunden				1140.5620	Beitrag an Zweckverband / Fahrzeugbeschaffung	10'200	
				12	BILDUNG	181'100	
				1210	PRIMARSCHULE	38'000	
gebunden				1210.5060	Schule Anschaffung EDV	38'000	
				1217	LIEGENSCHAFTEN VERWALTUNGSVERMÖGEN	111'000	
pendent				1217.5010	Schulhaus Spielplatz Sanierung	20'000	
pendent				1217.5011	Sportplatz Belag erneuern	30'000	
pendent				1217.5034	Turnhalle Boden Sanierung	40'000	
pendent				1217.5061	KIGA Beleuchtungssystem	21'000	
				1220	SONDERSCHULUNG	32'100	
gebunden				1220.5620	Beitrag an HPS Humlikon	32'100	

Voranschlag 2018

6. Investitionsrechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Kreditabschluss		Investitionen im Verwaltungsvermögen			Voranschlag 2018	
Datum/Organ	Ausgaben	Einnahmen	Konto	Objekt	Ausgaben	Einnahmen
			13	KULTUR UND FREIZEIT	300'000	
pendent GV			1350 1350.5010	Bootsplätze Bootsplätze Sanierung	300'000 300'000	
			15	SOZIALE WOHLFAHRT	1'700'000	
			1571	ALTERSWOHNUNGEN	1'700'000	
10.07.16 / GV			1571.5032	Alterswohnungen Gebäude Sanierung	1'420'000	
06.06.17 / GV			1571.5033	Alterswohnungen Arztpraxis Sanierung	280'000	
			16	VERKEHR	163'000	
			1620	GEMEINDESTRASSEN	163'000	
pendent			1620.5011	Irchelstrasse Sanierung	40'000	
pendent			1620.5012	Im Ziel Sanierung	90'000	
pendent			1620.5015	Buckstrasse Sanierung	25'000	
pendent			1620.5017	Unterstadt Bushaltestelle Umbau	8'000	
			17	UMWELT UND RAUMORDNUNG	350'000	30'000
			1701	WASSERWERK	90'000	30'000
pendent			1701.5012	Reservoir Bergholz Gebäudesanierung und Notwasserkonzept	60'000	
pendent			1701.5014	Chorbstrasse Sanierung (Fr. 625'000 von Kanton bereits erhalten/1.2009.1	30'000	
			1701.6610	Staatsbeiträge		30'000
			1710	ABWASSERBESEITIGUNG	240'000	
pendent			1710.5017	Beton Faulraum + Nacheindicker Sanierung	20'000	

Voranschlag 2018

6. Investitionsrechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Kreditabschluss			Investitionen im Verwaltungsvermögen		Voranschlag 2018	
Datum/Organ	Ausgaben	Einnahmen	Konto	Objekt	Ausgaben	Einnahmen
pendent			1710.5018	Unterdorf Kanalisation Sanierung	220'000	
pendent			1720 1720.5011	ABFALLBESEITIGUNG Voruntersuchung belastete Ablagerungsstandorte	20'000 20'000	
			19	FINANZEN UND STEUERN	970'000	3'792'300
10.07.16 / GV			1942 1942.7022	GRUNDEIGENTUM DES FINANZVERMÖGENS Überbaute Liegenschaften / Alterswohnungen Ergänzungsbau inkl. Tiefgarage	940'000 940'000	
			1999 1999.5900 1999.6900 1999.8910	ABSCHLUSS Passivierte Einnahmen Aktivierte Ausgaben Übertragungen in das Finanzvermögen	30'000 30'000	3'792'300 2'852'300 940'000

Voranschlag 2018 7. Abschreibungstabelle 2018

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Mutmassl. Buchwert Beginn Rechn. Jahr	Nettoinvestition gem. Voranschlag	Mutmassl. Buchwert vor Abschreibung	A b s c h r e i b u n g e n			Mutmassl. Buchwert Ende Rechnungsjahr	
				%	ordentliche	zusätzliche		
114001 Grundstück ARA	1'700.00	0.00	1'700.00	10	200.00		1'500.00	
114101 Tiefbauten Gemeindegut	1'201'300.00	163'000.00	1'364'300.00	10	136'500.00		1'227'800.00	
114102 Bootplätze (ab 2018 linear 19J. Konzession)	39'600.00	300'000.00	339'600.00	linear	17'873.70		321'726.30	
114103 Kanalisation und Kläranlage	843'200.00	240'000.00	1'083'200.00	10	108'400.00		974'800.00	
114104 Leitungsnetz Wasserwerk	235'500.00	60'000.00	295'500.00	10	29'600.00		265'900.00	
114106 Tiefbauten Abfallbeseitigung	89'700.00	20'000.00	109'700.00	10	11'000.00		98'700.00	
114301 Hochbauten Gemeindegut	1'925'300.00	1'790'000.00	3'715'300.00	10	371'600.00		3'343'700.00	
114304 Fernheizwerk (Abschreibung linear, 25J)	1'023'850.95		1'023'850.95	linear	53'706.50		970'144.45	
114305 Turnhalle MZG	24'900.00	40'000.00	64'900.00	10	6'500.00		58'400.00	
114306 Kindergarten	69'400.00		69'400.00	10	7'000.00		62'400.00	
114307 Schulhaus	385'400.00	20'000.00	405'400.00	10	40'600.00		364'800.00	
114308 Sportplatz / 100 m-Bahn	40'000.00	30'000.00	70'000.00	10	7'000.00		63'000.00	
114500 Waldungen	7'200.00		7'200.00	10	800.00		6'400.00	
114601 Mobilien, Maschinen Gemeindeg.	86'500.00	58'000.00	144'500.00	20	28'900.00		115'600.00	
114604 Mobilien Schule	46'800.00	59'000.00	105'800.00	20	21'200.00		84'600.00	
116200 Beiträge an Zweckverbände	1'086'133.00	42'300.00	1'128'433.00	10	112'900.00		1'015'533.00	
116400 Melioration und Vermessung	13'000.00		13'000.00	10	1'300.00		11'700.00	
117100 Raumplanung	3'100.00		3'100.00	10	400.00		2'700.00	
117101 Planung Abwasser	21'800.00		21'800.00	10	2'200.00		19'600.00	
Total	7'144'383.95	2'822'300.00	9'966'683.95		957'680.20	0.00	9'009'003.75	
Total Abschreibungen							957'680.20	